

Königlich privilegirte Berlinische Zeitung

von Staats- und gelehrten Sachen.

N^o 150.

Mittwoch

den 1. Juli

1857.



Im Verlage Bösscher Erben.

Redakteur C. C. Müller.

Bössische Zeitungs-Expedition in der Breiten Straße No. 8.

Berlin, 1. Juli.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem General der Infanterie a. D. Brunzig Edler von Brun zu Görlitz den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub, dem General-Major z. D. Scherbening zu Reisse den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Schwertern am Ringe, und dem Kaiserlich russischen Hofrath und Architekten von Corsini zu St. Petersburg den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen; Den Marine-Intendantur-Assessor Raffauf zum Marine-Intendantur-Rath mit dem Range eines Raths 4ter Klasse;

Den Prorektor am Gymnasium in Burgsteinfurt, Dr. Gustav Hermann Bromig, zum Direktor derselben Anstalt; und

Den Kaufmann Carl Wilhelm Olbe in Nyköping zum Konsul daselbst zu ernennen.

Der Königl. Kreisbaumeister Weisshaupt zu Königsberg i. d. N. ist zum Königl. Bau-Inspektor ernannt und demselben die Bau-Inspektorstelle zu Friedeberg i. d. N.; und

Dem Königl. Kreisbaumeister Treuhaupt die Kreisbaumeisterstelle zu Königsberg i. d. N. verliehen worden.

Der praktische Arzt ic. Dr. Senger zu Pr. Stargardt ist zum Kreisphysikus des Kreises Stargardt; und Der praktische Arzt ic. Dr. Wolff zum Kreisphysikus des Kreises Ziegenrück ernannt worden;

Die Berufung des Lehrers an der Realschule in Bromberg, Hermann Schulz, zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium in Hohenstein genehmigt; so wie

Dem Musiklehrer Gustav Eduard Weber in Stargardt das Prädikat „Musikdirektor“ beigelegt worden.

Der General-Major und Inspektor der 1ten Ingenieur-Inspektion, von Prittwitz, ist von Posen und der General-Major und Inspektor der 3. Ingenieur-Inspektion, Wassersleben, von Koblenz hier angekommen.

Se. Durchlaucht der Herzog Alfred von Croy-Dülmen ist nach Stettin abgegangen.

Bekanntmachung,
betreffend den Erlass für die präkludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Erlass für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präkludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße No. 92., oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königl. Regierungen beauftragten Spezialkassen Verzug der Erbschaft einzureichen. Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1. Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei und, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in

denen die Abtlesung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen. Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Erlass für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten. Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsgülden.

Natan. Samet. Nobiling. Guenther.

Deutschland.

Berlin, 1. Juli.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Premier-Lieutenant Küßow im 32. Infanterie-Regiment die Erlaubnis zur Anlegung des ihm verliehenen Ritter-Kreuzes vom Herzoglich sachsen-ernestinischen Haus-Orden zu erteilen.

Der französische Gesandte am hiesigen Hofe, Marquis de Moustier, wird sich Ende Juli nach Paris begeben und dort einige Zeit verweilen.

Wie die N. V. Z. mittheilt, ist die Antwort des Kopenhagener Cabinets auf die letzten Aeußerungen der beiden deutschen Großmächte nunmehr eingetroffen und dem preussischen Cabinet vorgestern mitgetheilt. Ueber ihren Inhalt verlautet noch nicht mehr, als was im Allgemeinen schon seit einiger Zeit bekannt war, daß nämlich die dänische Regierung auf die Anschauungen der deutschen Mächte nicht eingeht. Bekanntlich hatten diese in ihren Erwiederungen auf die dänische Note vom 13. Mai, nach welcher die Vorlegung der holsteinischen Verfassung an die Stände im August erfolgen sollte, ausgeführt, wie sie diese Concession verstanden, die an sich ja lediglich eine formelle ist und erst Verth erhält, wenn auf die Aeußerungen der Stände auch Rücksicht genommen wird. Dieser deutschen Auslegung hat sich nun das Kabinet von Kopenhagen nicht angeschlossen.

Das „Preussische Wochenblatt“ vom 27. Juni (No. 26.) ist polizeilich mit Beschlag belegt worden.

Das landwirthschaftliche Ministerium hat dem Garten-Inspektor Zühlke in Eldena den Auftrag erteilt, einen Plan zur Einrichtung der Gärten, welche der neu zu gründenden höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Waldau bei Königsberg in Pr. überwiesen werden sollen, zu entwerfen und zu diesem Zwecke dorthin zu reisen.

Die P. C. schreibt: „Nach dem Inhalt der zwischen den Zollvereins-Regierungen bis jetzt in Kraft befindlichen Vereinbarungen würde eine Erhöhung der Rübenzuckersteuer nur dann eintreten können, wenn in dem Zeitraume vom 1. April 1855 bis zum 31. März d. J. die durchschnittliche Einnahme an Rübenzuckersteuer und Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonifikation für ausgeführten raffinierten Zucker, den Betrag von mindestens 6,076,2 Sgr. auf den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins, d. h. denjenigen Ertrag welcher im Durchschnitt der Jahre 1847 bis 49 aufgetommen ist, nicht erreichen sollte. Die vom Central-Bureau des Zollvereins aufgestellte Uebersicht der Einnahmen an